



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • ÖB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

per E-Mail
Ortschaftsrat
Herrn Marian Stein

Der Oberbürgermeister

Öffentliches Bauen
Sekretariat
Schneider, Grit

Termin nach Vereinbarung

Raum 2.63
Tel.: 03491 42191-401
Fax 03491 42191-402
grit.schneider@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

26.07.2021

Bitte immer angeben:
15. ORP-3

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
16.06.2021

Sehr geehrter Herr Stein,

in der 15. Sitzung des Ortschaftsrates Pratau vom 16.06.2021 stellten Sie folgende Anfrage:

Kann die Grünphase an der Kreuzung Richtung Eutzsch L131 auf der B2 so verlängert werden, dass mehrere Lkws und Pkws in einer Grünphase abbiegen können?

Die Ampel hat derzeit eine zu kurze Grünphase. Die Grünphase ist so kurz, dass es nicht mal ein einziger 40-Tonner-Lkw schafft, in dieser Zeit abzubiegen. Wenn dahinter noch mehr Fahrzeuge stehen, müssen sie zwei bis drei Grünphasen warten, bevor sie fahren können. Dadurch, dass LKW aus dem Gewerbegebiet Pratau nur nach rechts Richtung Eutzsch abbiegen dürfen, kommt es vor, dass mehrere Lkw hintereinander an der Ampel stehen und es durch die kurze Grünphase zu langen Wartezeiten und Staus kommt. Das ist schlecht für die Umwelt und verleitet Lkw-Fahrer dazu, trotz Verbot, aus dem Gewerbegebiet links in den Ort Pratau abzubiegen, umso die Wartezeit an der Ampel zu umgehen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
(1. und 3. im Monat)

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Hierzu teile ich Ihnen aus der mir vorliegenden Antwort der Landesstraßenbaubehörde Folgendes mit:

Lichtsignalanlagen sind Verkehrseinrichtungen nach § 43 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Die straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze der Ausgestaltung von Lichtsignalanlagen ergeben sich aus § 37 StVO sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift.

Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen bzw. Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr enthalten grundlegende verkehrstechnische Bestimmungen und Empfehlungen für die Einrichtung und für den Betrieb von Lichtsignalanlagen.

Gesetz- und Verordnungsgeber haben vorgesehen, dass Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaulastträger und Polizei bei der Anordnung und Überprüfung von Verkehrszeichen eng zusammenarbeiten.

Die Zuständigkeiten im Regelfall sind:

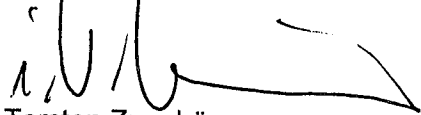
- Straßenverkehrsbehörden entscheiden, wo welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzuordnen sind
- über die Ausgestaltung entscheiden dann die Straßenbaubehörden
- die getroffenen Regelungen sind von der Polizei in der Praxis durchzusetzen

Daher senden wir die Stellungnahme der Straßenbaubehörde in Kopie auch an die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei.

Da mit Lichtsignalanlagen unmittelbar in den Verkehrsablauf eingegriffen wird, müssen Lichtsignalanlagen besonders sorgfältig entworfen, gebaut und betrieben werden. Die Ziele der Lichtsignalsteuerung werden in erster Linie durch die Bedürfnisse, Interessen und Forderungen der Aufgabenträger, der Verkehrsteilnehmergruppen, der Betreiber und der betroffenen Anlieger bestimmt. Da alle einen sicheren, zügigen und angenehmen Verkehrsablauf erwarten, kommt es häufig zu Zielkonflikten, weil jeweils berechtigte Ziele der einzelnen Gruppen oft nicht gleichzeitig erfüllt werden können. Auch zwischen den angestrebten Auswirkungen im Hinblick auf eine hohe Verkehrssicherheit, eine gute Qualität des Verkehrsablaufs, eine Bevorrechtigung öffentlicher Verkehrsmittel, einen niedrigen Kraftstoffverbrauch und möglichst geringe Umweltbeeinträchtigungen durch Emissionen kann es zu Zielkonflikten kommen. Bei der Projektierung von Lichtsignalanlagen sind daher alle wesentlichen Anforderungen abzuwägen.

Nach Prüfung vor Ort am 22.07.2021 können wir den geschilderten Verkehrsablauf nicht bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugehör